



Beitragsordnung

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitgliedsvereine und juristische Personen sowie Fördermitglieder ohne Stimmrecht ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Mitglieder und Fördermitglieder

Status	Jahresmindestbeitrag in EURO
a) ordentliche Mitgliedsvereine oder juristische Personen bis 7 Mitglieder	100,00
b) ordentliche Mitgliedsvereine oder juristische Personen ab 7 Mitglieder	pro Mitglied 14,00
c) Fördermitglieder (Einzelmitglieder) ohne Stimmrecht	ab 50,00/ ermäßigt* ab 35,00 €

* Arbeitslose, Sozialempfänger

(2) Sollte sich der Status eines Mitgliedes (s. Tabelle) ändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Umgruppierung in den neuen Mitgliedsstatus wird für das folgende Kalenderjahr wirksam.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.3. bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig.

(2) Der Beitrag wird nach Einverständnis des Mitgliedes (Einzugsermächtigung) per Lastschrift eingezogen oder vom Mitglied per Überweisung auf folgendes Konto des Gehörlosenverbandes Berlin e.V. gezahlt:

Kontonummer. 3389000, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00.

Hierbei ist jeweils der Name des Mitgliedsvereins anzugeben.

(3) Bei erteilter Einzugsermächtigung ist durch das Mitglied die Änderung der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Gebühren für Rückbuchungen trägt das Mitglied.

(5) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nach Erinnerungsschreiben noch in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung und Mahngebühren in Höhe von 5 €.

(6) Ist nach wiederholter Mahnung (Zweitmahnung mit Mahngebühren in Höhe von 10 €) kein fristgerechter Zahlungseingang zu verzeichnen, hat der Vorstand das Recht, das Mitglied auszuschließen.

(7) Beitragsrückstände haben zur Folge, dass das Mitglied bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt ist und die Vorteile der Mitgliedschaft aufgehoben werden.

(8) Beitragsrückstände sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und einschließlich der entstehenden Gebühren einklagbar.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch Vorstandsbeschluss am 26.02.2009 in Kraft.

Berlin, 26.2.2009

Thomas Zander

1.Vorsitzender